

Checkliste: Zuständigkeit Handelsgericht

Das Handelsgericht ist zuständig für die Hauptsache und für vorsorgliche Massnahmen (auch vorprozessual) unter folgenden Voraussetzungen:

- **keine Schiedsabrede / Schiedsvereinbarung**
- **örtliche Zuständigkeit** in einem Handelsgerichtskanton entweder gestützt auf Gesetz oder auf Gerichtsstandsvereinbarung
- keine Angelegenheit des vereinfachten Verfahrens
- **sachliche Zuständigkeit** gegeben gemäss:
 - ZPO 6 Abs. 2: zwingende Zuständigkeit
 - Betroffenheit geschäftliche Tätigkeit mind. einer Partei
 - Beschwerde in Zivilsachen zulässig (Streitwert i.d.R. CHF 30'000.00)
 - Alle Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen
 - oder ZPO 6 Abs. 3: fakultative Zuständigkeit
 - Betroffenheit geschäftliche Tätigkeit mind. einer Partei
 - Beschwerde in Zivilsachen zulässig (Streitwert i.d.R. CHF 30'000.00)
 - Nur beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen
 - ➔ Wahlrecht der klagenden Partei
 - Handelsgericht
 - oder ordentliche Gerichte
 - oder ZPO 6 Abs. 4: gemäss kantonalem Recht
 - Streitigkeiten nach ZPO 5 Abs. 1
 - Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften
 - Streitwerterfordernis nach Massgabe des kantonalen Rechts